

IN DIESER AUSGABE



1. Steuerliche Neuerungen des Gesetzesdekrets „Decreto Aiuti“
2. Die Zahlung der ersten Rate der Gemeindeimmobiliensteuern GIS/IMU/IMIS/TASI
3. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erhaltener öffentlicher Beiträge

1

Steuerliche Neuerungen des Gesetzesdekrets „Decreto Aiuti“

Für MwSt.-Subjekte

Das Gesetzesdekret Nr. 50/2022 („Decreto Aiuti“), hat einige steuerliche Neuerungen eingeführt. Insbesondere wurden die Prozentsätze der Steuerguthaben, die Unternehmen für den Erwerb von Strom und Erdgas zusteht (eingeführt durch Gesetzesdekret Nr. 21/2022, siehe hierzu auch unseren Newsletter Nr. 10/2022), wie folgt erhöht:

Begünstigte des Steuerguthabens	Gesetzesdekret Nr. 21/2022	Aktuelle Höhe laut Gesetzesdekret Nr. 50/2022
Unternehmen mit hohem Erdgasverbrauch, Steuerguthaben für das zweite Quartal 2022	20%	25%
Unternehmen mit nicht hohem Erdgasverbrauch, Steuerguthaben für das zweite Quartal 2022	20%	25%
Unternehmen mit nicht hohem Stromverbrauch, Steuerguthaben für das zweite Quartal 2022	12%	15%

Darüber hinaus wird Unternehmen mit einem hohen Erdgasverbrauch ein Steuerguthaben in Höhe von 10% für den Erwerb von Erdgas für das erste Quartal 2022 gewährt (bisher gab es nur ein Steuerguthaben für den Erwerb von Erdgas für das zweite Quartal 2022). Um dieses Steuerguthaben für das erste Quartal 2022 in Anspruch nehmen zu können, muss der Erdgaspreis, der als Durchschnitt der vom *Gestore del Mercati Energetici* (GME) veröffentlichten Referenzpreise des *Mercato Infragiornaliero* (MI-GAS) für das letzte Quartal 2021 berechnet wird, um mehr als 30% gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis des letzten Quartals 2019 angestiegen sein.

Eine weitere Neuerung betrifft die Erhöhung des Steuerguthabens von 20% auf 50% für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte 4.0 gemäß Tabelle B, Gesetz Nr. 232/2016, die im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 21.12.2022 getätigt werden oder bis zum 30.06.2023, vorausgesetzt, dass bis zum 31.12.2022 der Auftrag angenommen wird und eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten geleistet wird.

Eine weitere Neuerung betrifft das Steuerguthaben für Weiterbildungskosten von Arbeitnehmer, die auf den Erwerb bzw. die Vertiefung von Kenntnissen in Technologien abzielen, die für die technologische und digitale Transformation von Unternehmen relevant sind (sogenannter "*Bonus formazione 4.0*") gemäß Artikel 1, Absatz 211, Gesetz Nr. 160/2019, welche ebenfalls wie folgt erhöht wurde:

- Anhebung von 50% auf 70% der Kosten, die von Kleinunternehmen verauslagt werden, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 300.000,00;
- Anhebung von 40 % auf 50 % der Kosten, die von mittleren Unternehmen verauslagt werden, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 250.000,00.

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens sind:

- a) dass die Weiterbildungsmaßnahmen von den Einrichtungen durchgeführt werden, die vom MISE (Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung) in einem demnächst zu erlassenden Dekret ausdrücklich genannt werden;
- b) dass die Ergebnisse in Bezug auf den Erhalt/Konsolidierung von Kompetenzen gemäß den in dem oben genannten künftigen Dekret festzulegendem Verfahren zertifiziert werden.

Eingeführt wurde auch ein Hilfsfonds für Unternehmen, welche von der Krise in der Ukraine geschädigt wurden, eingerichtet: auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Mittel können kleine und mittlere Unternehmen, die keine landwirtschaftlichen Betriebe sind und die kumulativ die folgenden Anforderungen erfüllen, den Fonds in Anspruch nehmen:

- sie haben in den letzten zwei Jahren mit der Ukraine, der Russischen Föderation und der Republik Belarus Verkaufsgeschäfte mit Waren oder Dienstleistungen, einschließlich

- der Beschaffung von Rohstoffen und Halbfertigprodukten, getätigt, die mindestens 20% des gesamten Umsatzes ausmachen;
- die durchschnittlichen Anschaffungskosten für Rohstoffe und Halbfertigprodukte im letzten Quartal vor dem 18.05.2022 sind um mindestens 30% im Vergleich zu den durchschnittlichen Anschaffungskosten des entsprechenden Zeitraums des Jahres 2019 erhöht werden;
 - oder bei Unternehmen, die ab dem 01.01.2020 gegründet wurden, muss im Vergleich zu den durchschnittlichen Anschaffungskosten des entsprechenden Zeitraums des Jahres 2021 im Quartal vor dem 18.05.2022 ein Umsatzrückgang von mindestens 30% im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019 vorliegen.

Für die Quantifizierung des Umsatzrückgangs sind die typischen Umsätze relevant.

Die Mittel werden zwischen den berechtigten Unternehmen aufgeteilt, wobei jedes Unternehmen einen Betrag erhält, der durch Anwendung eines Prozentsatzes berechnet wird, welcher der Differenz zwischen den folgenden Beträgen entspricht:

- die durchschnittliche Höhe der Einnahmen, die sich auf das letzte Quartal vor dem 18.05.2022 beziehen; und
- den Betrag der gleichen Einnahmen, der sich auf das entsprechende Quartal 2019 bezieht und wie folgt berechnet wird:
 - 60% für Unternehmen, deren Einnahmen für den Steuerzeitraum 2019 nicht mehr als Euro 5 Millionen betragen,
 - 40% für Empfänger mit Einnahmen für das Steuerjahr 2019 von mehr als Euro 5 Millionen und bis zu Euro 50 Millionen; für Unternehmen, die ab dem 01.01.2020 gegründet wurden, ist der unter den Buchstaben a) und b) genannte Referenzzeitraum das Steuerjahr 2021.

Die Beiträge, die in keinem Fall einen Höchstbetrag von Euro 400.000 pro Empfänger überschreiten dürfen, werden unter Einhaltung der in der Mitteilung der Europäischen Kommission 2022/C131 I/01 festgelegten Grenzen und Bedingungen vergeben.

Mit Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung wird Folgendes festgelegt werden:

- die Bedingungen für die Auszahlung der Beträge, einschließlich der Frist für die Einreichung der Anträge, die spätestens sechzig Tage nach dem Datum der Veröffentlichung des Dekrets auf der Website des Ministeriums festgelegt wird;
- die Modalitäten der Überprüfung des Vorliegens der Anforderungen seitens der Empfänger, auch durch Kontrollsysteme der Eigenerklärungen der Unternehmen.

2**Die Zahlung der ersten Rate der Gemeindeimmobiliensteuern GIS/
IMU/IMIS/TASI**

Für alle Kunden

Die Vorauszahlung der Gemeindeimmobiliensteuer ist innerhalb 16. Juni jeden Jahres zu tätigen, während die Saldozahlung innerhalb 16. Dezember jeden Jahres getätigt werden muss. Für die Vorauszahlung der Gemeindesteuer auf Immobilien, sowohl der GIS in Südtirol (in Trient ist es die IMIS), als auch der IMU/TASI auf dem restlichen Staatsgebiet, werden die Gemeinden in Kürze die entsprechende Berechnung und die diesbezüglichen Zahlungsbelege übermitteln (sofern dies nicht bereits erfolgt ist). Wir ersuchen Sie, die Kopie dieser Berechnung mit den Zahlungsbelegen unmittelbar nach Erhalt per E-Mail an den/die zuständige(n) Berater/in bei uns im Büro zu übermitteln, damit die Berechnung überprüft und mit den Daten und Informationen in unserem System abgeglichen werden kann. Wie erinnern daran, dass die Gemeindeimmobiliensteuer auf Immobilien, welche mittels eines Leihvertrages von Familienangehörigen in direkter Linie im ersten Grad (Eltern und Kinder) genutzt werden, laut staatlicher Regelung um 50% reduziert ist und dass für diese Immobilien die Gemeinden die Erstwohnungsbegünstigung anwendbar machen können; für diese Immobilien muss die Erklärung der Gemeindeimmobiliensteuer abgegeben werden (besonders in Südtirol empfiehlt es sich, sich bei der jeweiligen Gemeinde kundig zu machen, da normalerweise das Vorhandensein der Voraussetzungen mittels einer Eigenerklärung erklärt werden muss).

3**Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erhaltener öffentlicher Beiträge**

Für MwSt.-Subjekte

Wir erinnern Sie daran, dass nicht-gewerbliche Körperschaften, Genossenschaften (mit Ausnahme von Sozialgenossenschaften) und im Handelsregister eingetragene Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen) verpflichtet sind, die erhaltenen öffentlichen Beiträge innerhalb Juni des Folgejahres zu veröffentlichen.

Die Verpflichtung gilt für erhaltene Beihilfen in Form von: Subventionen, Zuschüssen, Förderungen (einschließlich Kapital-, Betriebs- und/oder Zinszuschüssen), wirtschaftlichen Vorteilen (einschließlich z.B. öffentlicher Bürgschaften für erhaltene Darlehen sowie der Nutzung öffentlicher Güter zu vorteilhafteren Bedingungen im Vergleich zu Marktpreisen).

Nicht veröffentlichungspflichtig sind jene Beträge, welche die oben genannten Subjekte als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren erhalten haben sowie Steuervorteile (z.B. Steuerguthaben) und sonstige Beihilfen mit allgemeinem

Charakter (d.h. wenn diese für Subjekte vorgesehen sind, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen). Nicht veröffentlichungspflichtig sind die Beiträge, Subventionen oder Beihilfen, sofern der im Jahr kassierte Gesamtbetrag die Schwelle von Euro 10.000,00 nicht übersteigt sowie Beiträge, Subventionen oder Beihilfen, die im Nationalen Verzeichnis der staatlichen Beihilfen veröffentlicht sind (RNA).

In der Regel müssen Beiträge, Subventionen oder Beihilfen nach dem Kassenprinzip angegeben werden, d.h. es müssen alle im Jahr kassierten Beihilfen angegeben werden. Sollte es nicht möglich sein, dieses Prinzip anzuwenden, kann auf das Jahr des Erhalts oder der Gewährung abgestellt werden.

Die Veröffentlichung kann auf folgende Weise erfolgen:

- Kapitalgesellschaften: die Verpflichtung zur Veröffentlichung wird durch Angabe im Anhang des Jahresabschlusses erfüllt, da dieser im Handelsregister hinterlegt wird;
- Subjekte, die keine Kapitalgesellschaften sind: die Verpflichtung zur Veröffentlichung wird durch Angabe auf der eigenen Website erfüllt; in Ermangelung einer eigenen Website erfolgt die Veröffentlichung auf der Website der Interessensvertretung bzw. des Berufsverbandes innerhalb spätestens 30. Juni des Folgejahres nach Erhalt der Beihilfe.

Einrichtungen, die keine Kapitalgesellschaften sind (Personengesellschaften, Einzelunternehmen, nicht-gewerbliche Körperschaften), haben oft keine eigene Website (bzw. gehören auch keiner Interessensvertretung oder keinem Berufsverband an), auf der sie die erhaltenen öffentlichen Beiträge veröffentlichen können. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sich an den eigenen Internet Provider zu wenden, um abzuklären, ob dieser die Veröffentlichung der erhaltenen öffentlichen Beiträge als Dienstleistung anbietet.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

